



RECHTSSICHERHEIT

**Konfliktmanagement
an Schulen**



Immer für euch da

Beratung in allen dienst-, besoldungs- und schulrechtlichen Fragen

Christoph WINDISCH

Vorsitzender Zentralausschuss

0664 / 856 31 54

christoph.windisch@gmail.com



Manuel SULYOK

Vorsitzender Gewerkschaft

0676 / 757 23 73

msulyok@gmx.at

Unser Rechtssicherheitstraining kann kostenfrei und unbürokratisch gebucht werden. Wir geben Auskunft über die rechtlichen Grundlagen des Schulalltags von der Amtshaftung bis zum Dienstrecht, von der Aufsichtspflicht bis zur Leistungsbeurteilung und vom Krisenmanagement bis zu Schulpartnerschaftsfragen im Zusammenhang mit dem Autonomiepaket. Wir stellen das Informationspaket für jede Zielgruppe individuell zusammen.

IMPRESSUM:

Herausgeber: FSG-SLÖ Burgenland

Für den Inhalt verantwortlich: MMag. Dr. Thomas Bulant

Layout: Johann Farkas

Hersteller: PG-DVS Druckerei Gerin, Gerinstraße 1-3, 2120 Wolkersdorf;
gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier (G-Print), empfohlen von GREENPEACE.



”IN VERSICHERUNGSFRAGEN
PERSÖNLICH
FÜR SIE DA.“

HEINZ SCHNEEWEIS

Mobil: 0664 / 521 26 15

E-Mail: h.schneeweis@wienersaetdtische.at

wienersaetdtische.at
IHRE SORGEN
MÖCHTEN WIR HABEN

WIENER 
STÄDTISCHE
VIENNA INSURANCE GROUP

Inhalte zum Konfliktmanagement an Schulen

| | |
|---|----|
| Sind Lehrer/innen im Umgang mit Konflikten in der Schule ohne Rechte? | 5 |
| Verfassungsrechtliche Grundlagen für die Mitwirkung der Schule an der Erziehung | 5 |
| Legalitätsprinzip | 5 |
| Weisungsrecht | 6 |
| Unterstützung in der Erziehungsarbeit durch schulgesetzliche Bestimmungen | 7 |
| Rechte und Pflichten von Schüler/innen | 7 |
| Rechte und Pflichten der Schulleitung | 8 |
| Rechte und Pflichten von Lehrer/innen | 9 |
| Eingriffsrechte von Lehrer/innen gemäß Schulordnung | 10 |
| Rechte und Pflichten von Erziehungsberechtigten | 11 |
| Ausschluss / Suspendierung | 12 |
| Unterstützung im Konfliktmanagement durch strafrechtliche Bestimmungen | 13 |
| Methoden des Konfliktmanagements: Hausordnung und Krisenplan | 14 |
| Fallbeispiele zum Konfliktmanagement | 16 |



Konfliktmanagement an Schulen

Sind Lehrer/innen im Umgang mit Konflikten in der Schule ohne Rechte?

Nach der Beschäftigung mit den schulrelevanten rechtlichen Normen kann diese Frage eindeutig verneint werden. Auf den nachfolgenden Seiten bieten wir eine Anleitung für den Umgang mit Krisen und Konflikten im schulischen Erziehungsbereich. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Grundsätzen werden die wesentlichen schulgesetzlichen Bestimmungen aufgelistet und anhand von Fallbeispielen wird auf die größten Ärgernisse im Schulalltag eingegangen.

Das Recht zu strafen ist keine Kompetenz der Schule. Strafverfolgungsbehörden in Österreich sind Staatsanwaltschaften, Polizei, Zoll- und Finanzverwaltung, die nach formell vorgegebenen Verfahren aktiv werden können. **Die Schule, die keine Behörde ist, trifft Entscheidungen bzw. unmittelbar und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten von Schüler/innen erfolgende Erziehungsmaßnahmen, die nicht dem Schuld-Sühne-Muster folgen, sondern auf eine Verbesserung von Verhalten abzielen.** Bei den durch das Schulunterrichtsgesetz vorgesehenen Sanktionen ersparen sich Lehrer/innen verwaltungsrechtlich normierte Ermittlungsverfahren und die Verwicklung in Instanzenzüge.

Wien, im Juni 2019

MMag. Dr. Thomas Bulant

Verfassungsrechtliche Grundlagen für die Mitwirkung der Schule an der Erziehung

Artikel 18 (1) B-VG¹ normiert im Legalitätsprinzip:
Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden

Das bedeutet: Eine Lehrperson darf als Teil der staatlichen Verwaltung – dazu zählen auch Unterricht und Erziehung - nur das tun, was ihr vom Gesetz her erlaubt ist. Schüler/innen und Erziehungsberechtigte dürfen als Staatsbürger alles tun, was durch das Gesetz nicht verboten ist. Wer darin eine Ungleichbehandlung zu Lasten der Lehrer/innen sieht, irrt, denn ...

¹ Bundesverfassungsgesetz

- 1) die Bindung von Lehrer/innen an das Recht ermöglicht ihnen gegenüber den anderen Schulpartnern Grenzen zu ziehen und diese zu verteidigen.
- 2) die für alle Schulpartner klare Rechtslage berechtigt die Lehrer/innen entsprechend ihrer Kompetenz ohne andauernden Rechtfertigungsnotstand zu handeln.
- 3) die Republik haftet für ihre Lehrer/innen (**Amtshaftung gemäß Art. 23 (1) B-VG**), wenn diese wem immer auch einen Schaden schuldhaft in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten zugefügt haben.

Kommentar zu 1:

Gemäß **§ 29 LDG**² hat die Allgemeinheit Vertrauen in Lehrer/innen, da sie das Dienstrecht beauftragt, dieses Vertrauen durch die Erledigung von Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung zu bewahren.

Kommentar zu 2:

Die in **§ 71 SchUG**³ aufgelisteten Widerspruchsmöglichkeiten zu Entscheidungen der Schule kennen keinen formal rechtlichen Widerspruch der Erziehungsberechtigten in Fragen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung. § 61 (1) SchUG erinnert die Erziehungsberechtigten sogar an ihre Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Dabei haben sie ein Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.

Kommentar zu 3:

Wenn eine Lehrperson infolge der Aufsichtspflicht (**§ 51 (3) SchUG**) zwei raufende Kinder nach erfolgloser Ermahnung trennt, um sie vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, und dabei eine Brille eines Schülers zu Bruch geht, wird die Lehrperson für den Schaden nicht haftbar gemacht. Die Lehrperson hat nicht als Privatperson gehandelt, sondern im Auftrag der Republik. Der Schadensfall ist seitens der geschädigten Eltern über die Amtshaftung (Finanzprokuratur⁴) abzuhandeln.

Artikel 20 (1) B-VG definiert das Weisungsrecht:

Sie ist eine **von einem Vorgesetzten ausgehende generelle oder individuelle Anordnung**, die an untergeordnete Bedienstete gerichtet ist. Diese können die Befolgung nur dann ablehnen, wenn die Weisung entweder von unzuständiger Stelle erteilt wurde (Lehrer/innen, Eltern, Schüler/innen, Schulerhalter und schulfremde Personen können Lehrer/innen keine Weisung erteilen) oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

² Landeslehrerdienstrechtsgesetz

³ Schulunterrichtsgesetz

⁴ Anwaltskanzlei der Republik, im Bundesministerium für Finanzen angesiedelt

Die Weisung beinhaltet nicht nur Aufträge, sondern auch eine Schutzfunktion. **Eine Weisung in einer erzieherischen Krisensituation bedeutet auch die Übernahme von Verantwortung durch den Weisungsgeber für den konkreten Fall.** Im Falle von zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlungen im Wirkungsbereich der Schule dürfen **Lehrer/innen** gemäß **§ 37 (1) LDG** nicht eigenmächtig handeln, sondern **haben ihrem unmittelbaren Vorgesetzten Bericht zu erstatten.** Berichtspflicht der Lehrer/innen besteht gemäß § 6 (1) Schulordnung auch für alle Ereignisse, durch die die Sicherheit an der Schule gefährdet wird. Die Schulleitung entscheidet dann darüber, wer im konkreten Fall die Supportkräfte am Standort, Eltern, Schulbehörde oder Polizei informiert bzw. einschaltet.

Unterstützung in der Erziehungsarbeit durch schulgesetzliche Bestimmungen

Rechte und Pflichten der Schüler/innen

Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17 SchUG) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen*), die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten. (§ 43 (1) SchUG)

***) Gründe für gerechtfertigte Verhinderung gemäß § 9 (3) Schulpflichtgesetz**

- Erkrankung des Schülers
- mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen
- notwendige Hilfestellung für erkrankte Eltern oder Angehörige
- außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers
- Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist
- § 13 Schulzeitgesetz: aus religiösen Gründen -> Lehrstoff ist selbst nachzuholen; Beurteilung erfolgt ohne Rücksicht auf die Befreiung

Benachrichtigungspflicht der Erziehungsberechtigten bei Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 9 (5) SchPflG:

- ohne Aufschub
- mündlich oder schriftlich
- Angabe des Grundes
- ärztliches Zeugnis auf Verlangen der Schulleitung bei Absenz > 1 Woche und Zweifel

Fernbleiben aufgrund eines Antrags (begründeter Anlass) gemäß § 9 (6) SchPflG: Antrag der Erziehungsberechtigten

- einzelne Stunden bis zu einem Tag -> Klassenlehrer/Klassen-
vorstand
- bis zu einer Woche -> Schulleitung
- darüber hinaus -> Schulbehörde
- Gesetz erteilt keine Aussage über die mögliche Häufigkeit von
Bewilligungen
- Ermessen bei entscheidungsbefugtem Organ
- Kein Rechtsanspruch auf Freistellung, somit kein Wider-
spruchsrecht für Erziehungsberechtigte

§ 2a Religionsunterrichtsgesetz sieht Freistellung von Schülern und Lehr-
personen zwecks Teilnahme an religiösen Übungen (Gottesdienste) vor. Die
Schulleitung hat keine Diensterteilung zwecks Beaufsichtigung zu erstellen,
da es sich bei religiösen Übungen um keine Schulveranstaltungen (§ 1 (2)
Schulveranstaltungenverordnung) handelt. Ein Unfall von Lehrer/innen am
Weg zu/in/von der „Kirche“ zählt trotzdem als Dienstunfall (VwGH 16.12 1981,
Zl. 1226/79).

Rechte und Pflichten der Schulleitung

§ 56 (2f) SchUG bestimmt den/die Schulleiter/in zum/r unmittelbarem/n Vorge-
setzten aller an der Schule tätigen Lehrer/innen und sonstigen Bediensteten.
Die Schulleitung hat die Lehrer/innen in ihrer Erziehungsarbeit zu beraten und
mittels der Einhaltung aller Rechtsvorschriften für die Ordnung in der Schule
zu sorgen. Für Schule, Schüler/innen und die Erziehungsberechtigten fungiert
die Schulleitung als letztverantwortliche Verbindung an einem Standort.

Wie wird die Diensterteilung für die Aufsichtsführung Grundlage von erzieherischen Interventionen?

Die Schulleitung sorgt im Sinne des § 51 (3) SchUG durch ihre **Dienstertei-
lung für die Beaufsichtigung** der Schüler/innen. (§ 56 (4) SchUG)

Welche Maßnahmen kann die Schulleitung bei Verhaltensauffälligkeiten setzen?

Wenn Schülerverhalten die Aufsichtsführung allgemein verunmöglicht oder
es aus erzieherischen Gründen notwendig erscheint, kann die Schulleitung
Schüler/innen **in eine Parallelklasse versetzen**. (§ 47 (2) SchUG)

Wenn Schüler/innen sich oder andere in einem Unterrichtsgegenstand durch
Nichtbeachtung der Sicherheitsmaßnahmen gefährden, d.h. Lehrer/innen die
Aufsicht bzw. Obsorge ihrer Schüler/innen verunmöglicht wird, sind Schüler/
innen **von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden
Tag auszuschließen**. (§ 5 Schulordnung iVm⁵ § 47 (2) SchUG)

Schüler/innen, die auf Grund ihres bisherigen Verhaltens eine Gefahrenquelle
für die Sicherheit während einer Schulveranstaltung sein könnten, können von
der Schulleitung **nach Anhörung der Kassenkonferenz von der Teilnahme
ausgeschlossen werden**. (§ 13 (3) SchUG iVm § 47 (2) SchUG).

⁵ in Verbindung mit

Welche Maßnahmen kann die Schulleitung bei Vandalismus setzen?

Die Schulleitung kann Schüler/innen verpflichten, vorsätzlich durch sie herbeigeführte **Beschädigungen oder Beschmutzungen** der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu **beseitigen**, sofern dies zumutbar ist. (siehe § 43 (2) SchUG)

Nicht reparierbare Beschädigungen hat die Schulleitung dem Schulerhalter zu melden. (§ 56 (4) SchUG)

Welche Maßnahmen kann die Schulleitung bei kontraproduktivem Verhalten der Eltern setzen?

Wenn es die Erziehungssituation erfordert, haben Klassenvorstand bzw. die Schulleitung das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn diese ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen (z.B. Unterstützung bei der Einhaltung der Hausordnung), hat dies die Schulleitung dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu melden. (§ 48 SchUG)

Rechte und Pflichten der Lehrer/innen

§ 51 (1) SchUG: Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 17 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Bezüglich der Erziehung teilt das SchUG der Schule nur eine Mitwirkung zu. Für die Erziehung während des Unterrichts haben Lehrer/innen der Erziehungssituation angemessene persönlichkeits- und gemeinschaftsbildende Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können (§ 47(1) SchUG). Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind ausdrücklich verboten (§ 47 (3) SchUG). Eine Sanktion für ein Verhalten außerhalb der Schule, das Anlass zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig (§ 47 (4) SchUG).

Die Aufsichtspflicht besteht bei Aufsichtsberechtigung gemäß einer Dienstenteilung (§ 51 (3) SchUG).

Wann? In welcher Intensität? Wozu? Wie?

Der Lehrer hat **nach der jeweiligen Dienstenteilung** die Schüler in der Schule auch **15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes**, in den **Unterrichtspausen** - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und **unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule** sowie bei allen **Schulveranstaltungen** und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses **zu beaufsichtigen**, soweit **dies nach dem Alter und der geistigen Reife** der Schüler erforderlich ist. Hiebei hat er insbesondere **auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten** und **Gefahren nach Kräften abzuwehren**.

Um diese Aufsichtspflicht in Unterricht und Pause erfüllen zu können, nennt die Schulordnung die Eingriffsrechte von Lehrer/innen.

Eingriffsrechte von Lehrer/innen gemäß Schulordnung

Sie ergeben sich aus den Pflichten, die Schüler/innen gegenüber der Schule und den Lehrer/innen zu befolgen haben.

Aus § 2 (6) ergibt sich ein Wegweiserecht, wenn sich Schüler/innen aufgrund des Stundenplans und der Aufsichtszeiten nicht mehr in der Schule aufhalten dürfen.

Aufgrund von § 3 (3) sind verspätetes Eintreffen von Schüler/innen zum Unterricht oder Schulveranstaltungen, das vorzeitige Verlassen oder Fernbleiben von der Schule als Klassenbucheintragung zu vermerken.

§ 4 (1+2) fordert von den Schüler/innen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung am Unterricht teilzunehmen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen. Bei Vernachlässigung der Pflichten kann nur eine eingeschränkte Teilnahme am Unterricht möglich sein, mit dementsprechender Auswirkung auf die Arbeitsleistung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Rundschreiben 18/2018 aus dem BMBWF über die organisatorischen Richtlinien für den Unterricht im Gegenstand Bewegung und Sport. Eine rein kognitive Teilnahme am Sportunterricht aufgrund fehlender Sportbekleidung wäre mit der Aufsichtspflicht gemäß § 51 (3) SchUG zu rechtfertigen.

Aus § 4 (3) ist abzuleiten, dass Verschmutzungen oder Beschädigungen der schulischen Infrastruktur aufgrund eines Wiedergutmachungsauftrages von Lehrer/innen durch Schüler/innen zu beseitigen sind. (Siehe Rechte und Pflichten der Schulleitung)

§ 4 (4) regelt die Abnahme von Gegenständen, die die Sicherheit gefährden oder den Unterricht stören. Sie sind dem Lehrer / der Lehrerin im Anlassfall auszuhändigen. Unterrichtsstörende Gegenstände sind am Ende des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung, gefährliche Gegenstände nur den Erziehungsberechtigten zurück zu geben.

§ 5 ordnet bei Missachtung von Sicherheitsvorschriften eine Ermahnung und danach den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag an.

§ 8 listet die Erziehungsmittel sowohl bei positivem Verhalten (Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank) als auch bei Fehlverhalten (Aufforderung, Zurechtweisung, Belehrung, Verwarnung und Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten) auf; das zuletzt genannte Erziehungsmittel ist in Form von Nacharbeitszeit in der Schule nur nach Einholung der Aufsichtsberechtigung durch die Erziehungsberechtigten möglich.

Das Schulunterrichtsgesetz definiert die Erziehungsberechtigten als Partner der Schule:

§ 62 (1) SchUG verpflichtet Lehrer/innen und Erziehungsberechtigte unter anderem in Erziehungsfragen zu einer möglichst engen Zusammenarbeit.

§ 19 (4) SchUG ermöglicht den Lehrer/innen im Sinne des Frühinformati- onssystems Erziehungsberechtigten unverzüglich Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben, wenn das Verhalten einer Schülerin / eines Schüler auffällig ist oder es zu Pflichtverletzungen gekommen ist.

Rechte und Pflichten von Erziehungsberechtigten (§ 61 SchUG)

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

§ 24 (4) SchPflG stellt eine Ausnahme im Schulrecht dar, da eine Entscheidung der Schule zu einem Strafantrag gegen die Erziehungsberechtigten führt.

Seit dem 1. September 2018 gilt für Schulen in der Pflichtschulzeit, dass jede Pflichtverletzung der Erziehungsberechtigten je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

Ausschluss / Suspendierung gemäß § 49 (1, 3 und 9) SchUG

Ein Ausschluss von einer Schule ist nur möglich, wenn das Verhalten eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht (Schulweg zur nächstgelegenen in Betracht kommenden Schule ist zumutbar) gesichert ist.

Sollte für APS-Schüler/innen ein Ausschluss nicht zielführend sein, tritt an die Stelle des Schulausschlusses die Suspendierung (und die Einleitung eines Verfahrens nach § 8 SchPflG),

- wenn die Schulpflicht nicht gesichert ist.
- wenn eine dauernde Erfolglosigkeit von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung bei Verletzung der Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise vorliegt.
- wenn ein einmaliges schwer wiegendes Verhalten auftritt.
- wenn Gefahr im Verzug ist.*)

Kommentar zu *):

§ 57 (1) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz:

Wenn es sich ... bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde (Bildungsdirektion/Präsidialbereich) berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangen Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Suspendierung

Dauer: max. vier Wochen

Entscheidung: Behörde erlässt Bescheid nach Prüfung des Sachverhalts (Berichte aus der Schule sind Grundlage).

Die Behörde hat das Wohl der Mitschüler/innen und Lehrer/innen genauso zu beachten wie das Verhalten des „Täters“/ der „Täterin“ in der Vergangenheit >>> Ermessensspielraum.

Suspendierte Schüler/innen sind berechtigt sich während ihrer Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren.

K.E.V.I.N.
die App für LehrerInnen



Unterstützung im Konfliktmanagement durch strafrechtliche Bestimmungen

§ 3 StGB⁶ versteht unter Notwehr ein **Verteidigungsrecht für sich und gegenüber einem Dritten** nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Lehrer/innen können sich einer angemessenen Verteidigung bedienen, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren.

Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

§ 10 StGB gestattet im entschuldigenden Notstand eine **bewusste Rechtsverletzung nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit**.

Beispiel: Wenn eine Lehrperson durch physischen Zugriff zwei einander würgende Schüler/innen voneinander trennt und dabei dem einen „blaue Flecken“ zufügt, ist die geringfügige Körperverletzung entschuldigt, wurde doch schwere Körperverletzung oder möglicherweise sogar Totschlag dadurch verhindert.

Eine Lehrperson kann eine Hilfeleistung unterlassen, wenn sie nur unter der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre. In allen anderen Fällen wird das Unterlassen der Hilfeleistung nach § 95 StGB bestraft.

§ 80 (2) StPO⁷ regelt das **Anhalterecht Privater** bei Abwesenheit der Polizei, um einen Tatverdächtigen für den staatlichen Verfolgungsanspruch zu sichern Voraussetzung:

- 1) strafrechtlich relevante Handlung, keine Verwaltungsübertretungen*)
- 2) Ex-ante-Beurteilung (objektive Verdachtsgründe hinsichtlich Tat)

Kommentar zu*): Schüler/innen, die vorzeitig und unrechtmäßig die Schule verlassen, dürfen nicht mit Einsatz von Körpergewalt daran gehindert werden, da eine Schulpflichtverletzung keine straf- sondern verwaltungsrechtliche Übertretung darstellt. Die betroffenen Erziehungsberechtigten oder bei deren Unerreichbarkeit die Polizei sind davon zu verständigen, dass sich ein Kind der Aufsicht entzogen hat.

⁶ Strafgesetzbuch

⁷ Strafprozessordnung

Methoden des Konfliktmanagements: Krisenplan und Hausordnung

In der Erziehungsarbeit ist zwischen einem Erziehungsprozess und Akutinterventionen zu unterscheiden. Dafür schlägt der Gesetzgeber in § 44 SchUG und § 6 (2) Schulordnung die jeweiligen Methoden vor. Der Krisenplan ist ein Tool für Lehrer/innen im Falle von Akutinterventionen. Die Hausordnung hingegen soll über Verhaltensvereinbarungen eine funktionierende Schulgemeinschaft fördern und absichern.

„Nicht jeder Regelstoß führt ins Kriminal. “

Zentrales Ziel des Krisen- und Konfliktmanagements:

Haltungen und Einstellungen sind zu entwickeln, die ein konflikt- und gewaltfreies Zusammenleben in einer Gemeinschaft ermöglichen.

- Das Hoffen auf Rezepte ist hoffnungslos: Die Individualität der Situation ist anzuerkennen!
- Das Wissen um Rechtsgrundlagen und Hilfestellungen stärken die/den einzelne/n Lehrer/in im Konfliktfall.
- Erziehung wird von kooperativem Handeln in einer Gruppe bestimmt. Pädagogische Teamarbeit!
- Determinanten für Erziehung sind Kooperation + Grenzen setzen + Integration.
- Grenzen dienen dem Schutz für Mitschüler/innen und Lehrpersonen.
- Gesamtinteresse geht vor dem Einzelinteresse!
- Reversibilität: Verzeihung und Vertrauen bildende Maßnahmen als „2. Chance“
- Erziehungsprozesse und Akutinterventionen sind zu unterscheiden!
- **Schlechte Nachricht: Konsequenz kostet Energie.**
- **Gute Nachricht: Sie wirkt in 99% aller Fälle**

Die 5 Determinanten eines pädagogischen Konzepts:

VORBILD

GEWOHNHEIT ALS STÜTZE

KEINE SCHEU VOR SANKTIONEN

ERWERBEN DURCH HANDELN

SICHERHEIT DURCH KRISENPLAN

Unsere Hausordnung

Textbeispiel

Wir lehnen jede Form von Gewalt in Worten und Taten ab!

Wer dem zuwiderhandelt, hat

- infolge eines Gesprächs mit Klassenvorstand / Schulleitung eine Wiedergutmachung vorzuschlagen und zu leisten!
- im Wiederholungsfall in einem Gespräch mit der Schulleitung ermahnt zu werden!
- schlussendlich mit dem Ausschluss von gemeinschaftlichen Aktionen zu rechnen!

Das Schulforum (§ 63a SchUG) ... kann eine Hausordnung (§ 44 SchUG) erlassen...

- Verhaltensvereinbarungen im Fall von Respektlosigkeit, Unpünktlichkeit, Vandalismus, Handymissbrauch Schulpflichtverletzung etc.
- Im Sinne einer Selbstbindung verpflichtender Charakter!!!
- Konsequenzen für den Fall der Nichtbeachtung müssen festgelegt werden Akzeptanz aller Schulpartner im Anlassfall
- Bildungsdirektion/Präsidialbereich hat Rechtmäßigkeit der Inhalte hinsichtlich Art. 18 B-VG zu prüfen.
- Verhaltensvereinbarungen sind Verordnungen am Standort >>> Daher sind die Schüler/innen und Eltern durch Anschlag einen Monat lang am Standort von dem Regelwerk in Kenntnis zu setzen und auf diese Kundmachung aufmerksam zu machen.



KRISENPLAN

§ 6 (2) Schulordnung:

In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

Krisenplan: Wer? Wie ? Was?

**Intention: Betroffene/r Lehrer/in darf sich nicht allein fühlen!
Akutinterventionen bedürfen eines Krisenplans!**

1. Was darf oder muss ich tun? (Die furchtbarste Frage, wenn sie erstmals im Anlassfall gestellt wird.)
2. Wer verständigt die Schulleitung? (Unterstützung durch den/die Vorgesetzte/n)
3. Wie wird der Aggressor (z.B.: Schüler/in) isoliert?
4. Welche Akutmaßnahmen müssen eingeleitet werden?
5. Welche Telefonate sind zu führen? (Einsatzkräfte, Schulbehörde, Erziehungsberechtigte, ...)
6. Welche Fachleute stehen am Standort zur Verfügung? (Beratungslehrerin, Schularzt)
7. Wer führt Befragungen durch?
8. Wer schreibt den Bericht als Dokumentation von erforderlichen Akutmaßnahmen?

Fortbildung (SCHILF) stärkt das Individuum und das Kollektiv.

Fallbeispiele zum Konfliktmanagement

1) Wie wirkt sich eine Suspendierung auf die Leistungsbeurteilung aus?

§ 49 (3) SchUG ist eindeutig: *“...Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.“*

2) Darf ich Schultaschen durchsuchen?

Nein. Durchsuchungen von Personen, Orten und Gegenständen sind nach § 120 StPO nur der Kriminalpolizei (bei Gefahr in Verzug ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft) erlaubt. Auch die Sicherstellung von Beweismitteln steht nach § 110 (2) StPO nur der Kriminalpolizei zu. Eine Aufforderung, die Schultasche auszuleeren, ist möglich, jedoch ohne Anspruch auf Durchsetzung. § 80 (2) StPO ist anzuwenden, wenn der Verdacht auf Verwahrung von Diebesgut oder einer Waffe in der Schultasche gegeben ist.

3) Darf ich Handys abnehmen?

Ja. Wie bei jedem anderen unterrichtsstörenden Gegenstand ist das Handy aber am Ende des Unterrichts bzw. am Ende der Schulveranstaltung zurückzuerstatten (siehe § 4 (4) Schulordnung). Prophylaktische Abnahmen – alle Kinder geben der Frau Lehrerin in der Früh ihr Smartphone ab – sind weder durch die Schulordnung aufgrund einer nicht aktuellen Unterrichtstörung noch

im Falle eines Schadens durch die Amtshaftung gedeckt. Dementsprechende Passagen in einer Hausordnung müssten von der Bildungsdirektion beanstandet werden. Der Auftrag an die Schüler/innen, das Handy während der Schulzeit abgeschaltet in der Schultasche oder in einer versperrten Garderobe aufzubewahren, kann hingegen sehr wohl in einer Hausordnung gestellt werden.

4) Muss eine Lehrperson bei körperlichen Auseinandersetzungen unter Schülern eingreifen?

Ja, ohne sich selbst zu gefährden. Eingriff unter Berücksichtigung von § 95 StGB und § 51 (3) SchUG: „*Hiebei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.*“

5) Darf einem Kind ein gefährlicher Gegenstand bzw. eine Waffe abgenommen werden?

Ja. Gefährliche Gegenstände bzw. „Waffen“ sind zu verwahren und nur den Erziehungsberechtigten bzw. nach Rücksprache mit der Polizei den Erziehungsberechtigten auszuhändigen. (Siehe § 4 Abs. 4 Schulordnung)

6) Darf ich Handyinhalte kontrollieren?

Nein. Gemäß § 99 StPO ermittelt die Kriminalpolizei von Amts wegen oder auf Grund einer Anzeige.

7) Was mache ich bei Drohungen gegen mich als Lehrperson?

Es ist der Vorgesetzte zu benachrichtigen, der Dienstgeber zur Strafverfolgung zu ermächtigen. Anzeige zu erstatten ist jedermanns Recht (gewerkschaftlicher Rechtsschutz über eine Mitgliedschaft bei der GÖD!). Vorsicht hinsichtlich kontraproduktiver Effekte bei Nichtigkeit. *)

Kommentar zu*): Strafverfahren haben für die Betroffenen eine sehr große Bedeutung. Daher ist das Verfahren sehr genau festgelegt und Abweichungen von dieser Form können die Nichtigkeit, d.h. Ungültigkeit des Verfahrens zur Folge haben.

Ablauf des Strafverfahrens

Es wird eingeleitet, wenn der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft bekannt wird, dass vermutlich eine Straftat begangen wurde. Dies erfolgt durch **Anzeige** (z.B. Notruf bei der Polizei. Behörden und Ärzte sind zur Anzeige verpflichtet) oder durch eigene **Wahrnehmung**. Die Staatsanwaltschaft muss jedes Officialdelikt (z.B. Körperverletzung, Betrug) **zur Anklage** bringen.

Jede Privatperson ist zur Strafanzeige **berechtig**t, aber nicht verpflichtet.

Anzeigen, die Officialdelikte betreffen, können nicht zurückgezogen werden, sondern werden von Amts wegen weiterverfolgt.

Das Verfahren gliedert sich in das Ermittlungsverfahren und das Hauptverfahren. Im **Ermittlungsverfahren** verschafft sich die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei ein möglichst genaues Bild über die Tat. Die **Staatsanwaltschaft** leitet das Ermittlungsverfahren und entscheidet über die Fortführung oder auch die Beendigung des Strafverfahrens.

8) Welche Möglichkeiten sind gegeben, wenn sich ein Kind den Anweisungen von Lehrer/innen (z.B. im Turnsaal, Werksaal, ...) widersetzt?

Da es sich dabei um eine Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht gemäß § 51 (3) SchUG handelt, ist § 5 Schulordnung anzuwenden: ...*Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldigt fernbleibt.*“

In der Setzung dieser Maßnahmen steht die Sicherheitsfrage in Bezug auf § 51 (3) SchUG und nicht die eigene Befindlichkeit bzw. die lästige Unterrichtsstörung im Vordergrund.

9) Was ist zu tun, wenn sich ein Kind der Beaufsichtigung entzieht?

Eltern und Schulleitung sind sofort zu verständigen (Griffbereite Notfalls-Telefonnummern!), bei Nichterreichen Meldung an Schulleitung (Polizei).

10) Was ist zu tun, wenn ein Kind sein Mitteilungsheft „verliert“?

Das Mitteilungsheft ist kein amtliches Dokument. Daher: Das Kind wird verpflichtet, ein neues anzulegen. Grundsätzlich greift § 29 LDG, wonach die Allgemeinheit der Lehrerin / dem Lehrer vertraut. Es steht natürlich jedem/jeder frei, von der Notiz prekärer Sachverhalte eine Kopie anzulegen.

11) Ist die Unterschrift von Erziehungsberechtigten in Zusammenhang mit Verhaltensvereinbarungen rechtlich wirksam?

Nein. Interventionen gemäß §§ 48 und 61 SchUG iVm § 44 SchUG sowie § 24 SchPflG sind möglich.

12) Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in Lehrer/innen ordinär beschimpft, eine Suspendierung deswegen aber nicht ausgesprochen wird?

Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in die Mitarbeit im Unterricht a priori verweigert?

Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in stundenweise während des Unterrichts schläft?

Wenn die Erziehungsmaßnahmen nach § 47 SchUG keine Wirkung zeigen und die Lehrer/innen ihrer Informationspflicht nach § 19 (4) SchUG Folge geleistet haben, sind die Erziehungsberechtigten aufgrund § 61 (1) SchUG und § 24 (1) SchPflG konsequent in die Pflicht zu nehmen. Gemeinsam sind die Ursachen zu ergründen und Maßnahmen nach Maßgabe der schulischen (Ressourcen, psychosozialer Support an der Schule) und elterlichen Möglichkeiten zu vereinbaren. Wenn das Einvernehmen zwischen Schule und Elternhaus nicht hergestellt werden kann und die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat die Schulleitung dies gemäß § 48 SchUG dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu melden.

13) Sind „Time-Out-Klassen“ als schulautonome Maßnahme mit dem österreichischen Schulrecht vereinbar?

Sie könnte als eine Organisationsform gemäß § 47 (2) SchUG und Fördermöglichkeit interpretiert werden. In solchen Lerngruppen dürfen weder die entsprechenden Lehrpläne noch die Schulpflicht ausgesetzt werden.

Die
Versicherung,
die mitlernt

PRIVATER
UNFALLSCHUTZ
RENTENVORSORGE
AMTS- u. ORGAN-
HAFTPFLICHT

Kluge
Vorsorge für
PädagogInnen

Wir haben unsere Hausaufgaben gemacht.

- > Unsere Produkte sind auf den Alltag von PädagogInnen zugeschnitten.
- > Rundum abgesichert in Schule & Freizeit
- > Fragen Sie uns: Tel. 059 808 | www.oebv.com



Sie fördern
unsere Kinder.

Wir fördern Sie.

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen

1010 Wien
Teinfaltstraße 7
Tel. 01/534 54/240
www.goedfsg.at

